

**Satzung der Stadt Eschenbach i.d.OPf.
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 27.11.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
a) ein Einzelgrab	20,00 €
b) ein Doppelgrab	40,00 €
c) einen überdachten Gruftplatz	75,00 €
d) einen nicht überdachten Gruftplatz	50,00 €
e) ein Urnengrab in der Urnenwand	70,00 €
f) ein Urnengrab in der Erde	60,00 €
g) ein Urnengrab in Gemeinschaftsgrabstätte	30,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabarbeiten beträgt	
a) bei Erwachsenen	170,00 €
b) bei Kindern	90,00 €
(2) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung in der Erde beträgt	70,00 €
(3) Die Gebühr für eine Gruftbeisetzung beträgt	70,00 €
(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt beträgt	90,00 €
(5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt	
a) bei Erwachsenen	215,00 €
b) bei Kindern	108,00 €
(6) Die Gebühr für eine Exhumierung beträgt	170,00 €
mit Umsetzung	320,00 €
(7) Die Gebühr für die Aufbahrung im Leichenhaus und die Reinigung des Leichenhauses beträgt	56,00 €
(8) Der Zuschlag für die Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 beträgt in den Monaten Dezember bis März	30,00 €
(9) Die Gebühr für die Nutzung des Kompressors beträgt	30,00 €
(10) Die Gebühr für Grabmatten und Grabschalung beträgt	60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Aufbewahren einer Urne im Leichenhaus beträgt	55,00 €
(2) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt	110,00 €
(3) Die Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden beträgt	30,00 €
(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte	

Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 8 Übergangsregelung

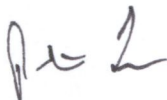
Nach bisherigem Recht bereits entstandene Gebühren werden durch diese Satzung nicht berührt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1986 außer Kraft.

Eschenbach, den 27.11.2015



Peter Lehr

1. Bürgermeister

